

1. Ausfertigung zum Offenlegungsplan

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 221 "Pregelstraße" der Stadt Rheda-Wiedenbrück

A. Allgemeines

Dieser Bebauungsplan wurde aufgestellt, um das am Rande der geschlossenen Ortslage des Ortsteiles Rheda gelegene Plangebiet aufzufüllen und einer geordneten Nutzung, Erschließung und Bebauung zuzuführen.

Der Plan entspricht den mitgeteilten Zielvorstellungen der Landesplanung und dem Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes. Da ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan noch nicht vorliegt, soll der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BBauG vorab aufgestellt werden, um durch das in diesem Gebiet vor-

handene Grundstücksangebot auch hier den Bedarf an Bauland zu decken.

Das Plangebiet wird an die vorhandene Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Gas- und Stromversorgung erfolgen durch die VEW.

Der sandige bis lehmige Boden ist eben und für den vorgesehenen Zweck gut geeignet.

B. Bodenordnung

Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht vorgesehen. Sollte die zur Durchführung der Planung erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens nicht auf freiwilliger Basis zu erreichen sein, so bildet dieser Plan die erforderliche gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Grenzregelungen, Umlegungen und Enteignungen nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes.

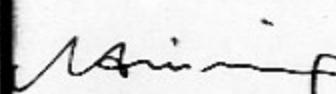
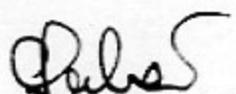
C. Kostenschätzung

Bei Durchführung der städtebaulichen Planung entstehen der Stadt Rheda-Wiedenbrück voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten:

Grunderwerb	-
Straßenbau mit Beleuchtung	507.500,00 DM
Kanalisation	86.000,00 DM
	<hr/>
insgesamt:	593.500,00 DM
	<hr/> <hr/>

Rheda-Wiedenbrück, den 4.7.1972

Im Auftrage des Rates der Stadt

 
Bürgermeister Ratsherr

Hat vorgelesen
Deimold, den 12. 7. 73
Az: 34. 32. 11-14/R 95
Der Regierungspräsident

Im Auftrag

